OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351413/5/KLi

Datum:
Linz, 9. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 30. August 2023 der J B, geb. x, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. August 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) – Einstellung der zuerkannten Leistung (Spruchpunkt 1) und Rückerstattung (Spruchpunkt 2) – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Einstellung der Leistung und die Rückforderung der Leistung nur den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin betrifft und der Leistungsanspruch der mj. M B, geb. x, davon unberührt bleibt. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 25. April 2023; GZ: SJF/SH, zuerkannte Leistung mit 1. August 2023 eingestellt (Spruchpunkt 1). Gleichzeitig wurde die gewährte Sozialhilfe für die Bf und für M B in Form einer laufenden Geldleistung von 1. August 2023 bis 31. August 2023 in der Höhe des Gesamtbetrages von 753,22 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskratt des Bescheides zurückgefordert (Spruchpunkt 2).

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, die Bf habe ihr Dienstverhältnis über Jobimpuls gemäß § 18 Oö. SOHAG (Hilfe zur Arbeit) aus eigenem Verschulden verloren, da sie den Dienst weder angetreten, noch die verpflichtenden Termine in der Sozialbetreuung wahrgenommen habe. Das Dienstverhältnis sei mit 31. Juli 2023 aufgelöst worden. Ihr sei bereits im Vorhinein Sozialhilfe für August 2023 in der Höhe von 753,22 Euro ausbezahlt worden.

Zu Spruchpunkt 1 führte die belangte Behörde begründend aus, dass Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG subsidiär und nur insoweit zu gewähren seien, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehenden und einbringlichen Leistungen Dritter abgedeckt werden könnten. Es sei festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein arbeitsloses Grundeinkommen handle; vielmehr würden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setze gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Auch aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG ergebe sich, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen haben würden. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setze gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus.

Nach dem festgestellten Sachverhalt würden bei der Bf keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vorliegen. Der Behörde würden auch keine ärztlichen Gutachten vorliegen, wonach gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestünden.

Das Beispiel des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG, wonach eine Kürzung bzw. Verweigerung der Leistung der Sozialhilfe dann möglich sein solle, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigere, sei demonstrativ („insbesondere“) genannt, weshalb auch in anderen, vergleichbaren Fällen eine Anwendung von Abs. 4 möglich sein solle. Im Sinne eines Größenschlusses solle etwa Abs. 4 auch in Fällen zur Anwendung gelangen, in denen sich die betroffene Person von vornherein überhaupt nicht um eine entsprechende Beschäftigung bzw. ein Angebot zur Beschäftigung bemühe.

Die Bf sei am 17. Juli 2023 über Jobimpuls gemäß § 18 Oö. SOHAG (Hilfe zur Arbeit) in ein Dienstverhältnis aufgenommen worden, sie habe jedoch weder den Dienst angetreten, noch die verpflichtenden Termine in der Sozialbetreuung wahrgenommen. Mit 31. Juli 2023 sei das Dienstverhältnis in der Probezeit gelöst worden.

Die Bf erfülle somit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG. Da sie eine zumutbare Arbeitsstelle selbstverschuldet vereitelt habe, sei ihre Leistung der Sozialhilfe einzustellen gewesen. Darüber hinaus sei auch in § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert, dass in Fällen wie etwa dem gegenständlichen, eine Leistung von vornherein nicht zu gewähren sei.

Zu Spruchpunkt 2 führte die belangte Behörde begründend aus, dass die Bf bereits im Vorhinein für den Monat August 2023 Sozialhilfe in der Höhe von 753,22 Euro ausgezahlt bekommen habe, Da ihre Leistung mit 1. August 2023 eingestellt werde, sie die für August ausbezahlte Leistung zur Gänze rückzuerstatten.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 30. August 2023.

Zusammengefasst brachte die Bf vor, ihre Tochter leide an primärer Enkopresis, Inkontinenz, weswegen sie seit 13. Juni 2023 nicht mehr in die Schule gehe, sondern in die Tagesklinik im Krankenhaus. Während ihres Arbeitsverhältnisses sei zuerst die Bf und dann ihre Tochter krank geworden. Sie habe sich immer gemeldet und die Situation erklärt. Zuletzt habe sie nur gebeten, ob sie statt als Empfangsdame ganz normal als Kassiererin arbeiten dürfe, weil sie kein Mensch sei, der gerne im Mittelpunkt stehe; sie habe sich einfach nicht wohlgefühlt.

Sie habe auch berichtet, dass sie eine Tagesmutter gefunden habe, was ihr das Arbeiten erleichtere, im Hinblick auf die Betreuung bei Erkrankung ihrer Tochter, was häufig vorkomme. Sie lege auch eine Bestätigung über die Erkrankung ihrer Tochter vor.

Sie würde auch gerne eine Lösung finden. Sie sei immer noch bereit und motiviert, über Jobimpuls eine passende Stelle zu finden und diese auch langfristig auszuüben.

Sie beantrage die Aufhebung der Einstellung der Leistung und einen neuen Bescheid zu erlassen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 6. November 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der die Bf und die belangte Behörde geladen wurden. In der Verhandlung wurde die Bf vernommen sowie die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt; nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG; zusätzlich erhielt sie einen Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG.

II.2. Für die minderjährige Tochter wurde mit Bescheid vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt; nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG.

II.3. Mit Bescheid vom 26. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Leistung für die Bf hinsichtlich des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten

Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2, § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG um 10% gekürzt. Dieser Bescheid erwuchs unbekämpft in Rechtskraft.

II.4. Der Bescheid vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH, enthielt u.a. nachfolgenden Hinweis zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft, der Bemühungspflicht und den Konsequenzen bei mangelnden Bemühungen:

„3. Es wird Ihnen aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von zumindest 35 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweisen und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird.
Sollte dieser Auftrag nicht erfüllt werden, kann die Sozialhilfe gem. § 19 gekürzt oder eingestellt, in weiterer Folge von Vorneherein nicht zuerkannt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.5. Der Bescheid vom 26. Mai 2023; GZ: SJF/SH. enthielt nochmals einen Hinweis zur Bemühungspflicht und eine Ermahnung wie folgt:

„Hinweis, Ermahnung und Rechtsbelehrung gemäß § 19 OÖ. SOHAG:
Hiermit werden Sie nochmals auf die obigen Gesetzesbestimmungen und insbesondere den zitierten § 19 Oö. SOHAG ausdrücklich hingewiesen und zur Einhaltung dieser Normen ermahnt und wird Ihnen die Rechtsbelehrung erteilt, dass die Leistungen der Sozialhilfe im Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen stufenweise gekürzt oder zur Gänze nicht mehr gewährt werden.
Es ist festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt, vielmehr werden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht (VwGH vom 22.2.2017, Ro 2015/10/0034). Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setzt gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 5 Z 2 und 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und das Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Auch aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG ergibt sich, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen haben.

Nach dem festgestellten Sachverhalt liegt keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gem. § 12 Abs. 3 leg. cit. vor. Der Behörde liegen auch keine ärztlichen Gutachten vor, wonach gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestünden.
Mit Bescheid vom 25.04.2023 wurde Ihnen aufgetragen, ab sofort, monatlich 20 Bewerbungen im Ausmaß von zumindest 35 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen der Behörde vorzulegen. Sie haben zum 26.05.2023 keine Bewerbungen der Behörde übermittelt.
Aufgrund Ihrer mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung war eine Kürzung im Ausmaß von 10 % vorzunehmen.
Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass Ihre Leistung der Sozialhilfe weiter gekürzt wird, wenn Sie die geforderten Bewerbungsnachweise der Behörde nicht vorlegen und weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft besteht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.6. Die belangte Behörde versuchte über Jobimpuls eine Arbeitsstelle für die Bf zu vermitteln, wobei mehrmals Termine für eine Besprechung vereinbart und von der Bf verschoben wurden. Der erste Termin war für Mittwoch, 13. Juni 2023 vereinbart und wurde aufgrund eines Ersuchens der Bf auf Freitag, 16. Juni 2023 und aufgrund eines weiteren Ersuchens der Bf auf Dienstag, 27. Juni 2023 verschoben.

Auch der eigentliche Antritt einer Arbeitsstelle bei S am Mittwoch, 5. Juli 2023 wurde aufgrund eines Ersuchens der Bf auf Montag. 10. Juli 2023 und sodann auf Montag 17. Juli 2023 verschoben. Die Bf beantragte sogleich eine Pflegefreistellung und erfolgte eine neuerliche, letztmalige Verschiebung auf 31. Juli 2023. Nachdem die Bf auch diesen Termin nicht wahrnahm, wurde das Dienstverhältnis in der Probezeit aufgelöst.

II.7. Die Einstellung der Leistung und die Rückforderung der Leistung betrafen sowohl die Ansprüche der Bf als auch die Ansprüche ihrer mj. Tochter.

Der ausbezahlte Gesamtbetrag im August 2023 betrug 753,22 Euro; der Anteil der Bf betrug 515,81 Euro, der Anteil der mj. Tochter betrug 237,41 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Zuerkennung der Sozialhilfe, des Richtsatzes und des Alleinerzieher-zuschlages an die Bf ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH.

III.2. Die Zuerkennung der Sozialhilfe an die mj. Tochter der Bf ergibt sich ebenfalls aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH.

III.3. Die Kürzung der Leistung für die Bf hinsichtlich des ihr zukommenden Richtsatzes infolge Verletzung der Bemühungspflicht ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 26. Mai 2023, GZ: SJF/SH.

III.4. Der Hinweis zur Bemühungspflicht und zu den im Falle eines Verstoßes einsetzenden Sanktionen (Kürzung der Leistung/Einstellung der Leistung) ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH.

III.5. Der neuerliche diesbezügliche Hinweis bzw. die Ermahnung ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 26. Mai 2023, GZ: SJF/SH.

III.6. Die Termine und Verschiebungen bei Jobimpuls und bei S ergeben sich aus der im Akt der belangten Behörde dokumentierten Chronologie. Diese wurde von der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht als richtig zugestanden. Ebenso gestand die Bf zu, aufgrund einer Erkrankung ihrer Tochter sämtliche Termine verschoben zu haben.

Darüber hinaus gab die Bf an, die Arbeitsstelle bei S habe nicht ihren Vorstellungen entsprochen, zumal sie sehr viel Kundenkontakt gehabt hätte, zum Bespiel beim Ausstellen von Berechtigungskarten für Kunden. Es wäre ihre lieber gewesen zum Beispiel als Kassiererin zu arbeiten. Die angebotene Stelle bei S war der Bf aber zumutbar.

Auch wenn erst später, nämlich ab 30. Oktober 2023 eine Sperre beim AMS erfolgte, weil die Bf einen Kontrolltermin nicht wahrgenommen habe, zeigt sich auch hier das Verhalten der Bf, indem sie angab, genau zum selben Termin einen Arzttermin für sich selbst vereinbart zu haben.

III.7. Die Feststellungen der Einstellung der Leistung und der Rückforderung der Leistung ergeben sich zunächst aus dem Bescheid der belangten Behörde. Diese wurden außerdem in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht umfassend erörtert.

Insbesondere wurden auch die der Bf und der mj. Tochter zukommenden Anteile des Gesamtbetrages in der Verhandlung berechnet und festgehalten. Rechtlich unstrittig ist außerdem, dass nur die Bf und nicht auch deren mj. Tochter vom Sanktionssystem des Oö. SOHAG betroffen ist.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“*

IV.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe
§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine

Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des

notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.4. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft,

ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht,

sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

IV.6. § 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer

1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr, 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

IV.7. § 27 Oö. SOHAG regelt die Einstellung und Neubemessung der Leistung:

„§ 27

Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum

Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

IV.8. § 28 Oö. SOHAG regelt die Anzeige- und Rückerstattungspflicht:

„§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Das vorliegende Beschwerdeverfahren wirft drei Rechtsfragen auf:
V.1. die Einstellung der Leistung,
V.2. die Rückforderung der Leistung sowie
v.3. den Umfang der Sanktionen Im Hinblick auf die leistungsbeziehenden Personen.

V.1. Zur Einstellung der Leistung:

V.1.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. August 2023, GZ: SLF/SH, erfolgte Einstellung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt; nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG; zusätzlich erhielt sie einen Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG. Mit Bescheid vom 26. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Leistung für die Bf hinsichtlich des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2, § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG um 10% gekürzt. Dieser Bescheid erwuchs unbekämpft in Rechtskraft.

Für die minderjährige Tochter wurde mit Bescheid vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt; nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG. Dieser Zuspruch war von der Kürzung im Bescheid vom 26. Mai 2023 nicht betroffen.

Mit den nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 18. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde aber die Leistung zur Gänze eingestellt und die Auszahlung für August 2023 zur Gänze zurückgefordert. Im Ergebnis sind davon also auch die Leistungsansprüche der minderjährigen Tochter betroffen. Insofern ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Einstellung der zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gerechtfertigt ist.

V.1.2. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

V.1.3. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zur Subsidiarität der Sozialhilfe Nachfolgendes aus:

„Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16."

Insofern kann zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips auf die Materialien und die bestehende Judikatur zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zurückgegriffen werden.

V.1.4. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist."

V.1.5. In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. nunmehr Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr Sozialhilferechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der

öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

V.1.6. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2023, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedung des Wohnbedarfs zuerkannt wurde; nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG; zusätzlich erhält sie einen Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG. Außerdem wurden der Bf die oben wörtlich wiedergegebenen Bewerbungstätigkeiten und Bemühungen aufgetragen.

Der Bf wurde außerdem über Jobimpuls eine adäquate und zumutbare Arbeit bei S vermittelt. Die Bf vereitelte diese Möglichkeit durch ständige Terminverschiebungen. Der Bf wird zwar zugestanden, dass es durchaus im Bereich der Lebenserfahrung liegt, dass aufgrund einer Pflegebedürftigkeit eines kranken Kindes Pflegefreistellungen oder Terminverschiebungen notwendig werden können; allerdings hat die Bf einen Termin bei Jobimpuls zweimal und ihren Dienstantritt dreimal verschoben. Die Bf hat zwar jeweils eine Erkrankung ihrer Tochter als Grund genannt, allerdings auch eine stationäre Betreuung nachgewiesen, sodass in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr die angebotene Arbeit ausgeübt werden hätte können. Auch zu einer (wenn auch erst später) erfolgten Sperre beim AMS aufgrund Versäumung eines Kontrolltermines gab die Bf an, sie habe genau zur selben Zeit einen eigenen Arzttermin vereinbaren müssen. Aufgrund dieser vielen Terminverschiebungen und unterbliebenen Wahrnehmungen zeigt sich aber letztendlich, dass es der Bf aber doch selbst zuzuschreiben war, dass sie die angebotene und zumutbare Arbeitsstelle letztendlich wieder verloren hat. Darüber versuchte die Bf den gescheiteren Dienstantritt damit zu erklären, dass sie sich lieber eine Stelle mit weniger Kundenkontakt, etwa als Kassiererin gewünscht habe (wobei aber eine Arbeit in einem Geschäft mit wenig Kundenkontakt für das erkennende Gericht nur schwer vorstellbar erscheint). Im Übrigen war die angebotene Stelle zumutbar und entsprach der Ausbildung der Bf als Einzelhandelskauffrau. Schließlich war die Bf auch nicht in der finanziellen Situation eine Arbeit allein nach ihren Wünschen zu erhalten.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – außerdem eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur).

Dies darzutun ist der Bf mit ihrem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Da die Bf durch das von ihr gesetzte Verhalten eine ihr angebotene und zumutbare Arbeitsstelle vereitelt.

V.1.7. Darüber hinaus regelt das Oö SOHAG auch ein Sanktions- und Kontrollsystem wie folgt:

V.1.7.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen ein Sanktionssystem bei Pflichtverletzungen vor.

V.1.7.2. § 9 SH-GG regelt die Grundsätze eines wirksamen Kontrollsystems und von Sanktionen, die in den jeweiligen Landesgesetzen eine detaillierte Ausführung erhalten.

V.1.7.2.1. Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019, sieht bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten Folgendes vor:

„§ 9 (1) Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.
(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.
(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen.“

V.1.7.2.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung von Leistungen, Arbeits- und Integrationsverweigerung (insbesondere bei nicht gehöriger Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen) sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. die völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen. Wesentliches Element dabei ist etwa eine unbedingte Meldepflicht von allen entgeltlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Pflicht, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der eigenen Notlage zu bemühen. Hinzuweisen ist auf das – zusätzlich zum allgemeinen

strafgerichtlichen Sanktionensystem des StGB – konstruierte Kontroll- und Sanktionenmodell des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (vgl. etwa §§ 10, 24, 25 und 49 AlVG). Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß kommt etwa eine Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z. B. drei Monate) in Betracht. Mehrere Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung erfüllen jedenfalls nicht den Zweck der Norm. Die Effizienz der tatsächlichen Vollziehung des Gesetzes ist durch Kontrollen der Verwaltung sicherzustellen."

V.1.7.3. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz führt die Vorgaben des § 9 SH-GG näher aus.

V.1.7.3.1. § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht eine abgestufte Kürzung von der Berechnungsgrundlage vor.

V.1.7.3.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive" Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unter-zeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom

Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird."

V.1.8. Im Ergebnis hat die Bf keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer Notlage gezeigt, indem sie eine zumutbare Arbeit vereitelt hat, sodass ein Verstoß gegen § 19 Oö SOHAG vorliegt.

V.1.9. Auch die vormalige Rechtslage nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder sah bei Verstößen gegen die Bemühungspflicht die Möglichkeit von Kürzungen vor.

V.1.9.1. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und zur Kürzung der Mindestsicherung um 100 % Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen' nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man - dem Verwaltungsgericht folgend - die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.

28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) - ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.1.9.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung des Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

V.1.10. Durch das Sanktionssystem in § 19 Oö. SOHAG hat die diesbezügliche Vorgehensweise eine Klarstellung erfahren.

V.1.11. Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips gemäß § 3 Oö. SOHAG als auch unter Zugrundelegung der die Bf treffenden Bemühungspflicht gemäß § 12 Oö. SOHAG, sowie des Sanktionssystems gemäß § 19 Oö. SOHAG, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe nicht (mehr) erfüllt. Die Beschwerde war daher in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.2. Zur Rückforderung der Leistung:

V.2.1. Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

V.2.2. Die Bf hat bereits im Vorhinein die Sozialhilfe für August 2023 erhalten, die aber aus den oben dargelegten Erwägungen – auf welche zur Frage der Rechtmäßigkeit verwiesen wird – zu Recht mit 1. August 2023 eingestellt wurde.

Demnach hat die Bf die Sozialhilfe für August 2023 zu Unrecht bezogen.

V.2.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.3. Zum Umfang der Sanktionen Im Hinblick auf die leistungsbeziehenden Personen:

V.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe, sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht, stufenweise zu kürzen. Gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG können Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. Gemäß § 19 Abs. 6 Oö. SOHAG sind Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4.

V.3.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nach-rangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtver-letzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.“

V.3.3. In Zusammenschau von § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG mit Abs. 4 und Abs. 6 leg. cit. ergibt sich somit, dass die Sanktionen (Kürzung, Einstellung, Rückforderung) nur die gegen die Verpflichtungen verstoßende Person betreffen können und dürfen (arg. „die die betreffende Person“ [Abs. 4]; „die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze“ [Abs. 6]) und nicht auch andere Sozialhilfe beziehende Personen, wie z.B. die mj. Tochter der Bf.

V.3.4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insofern Folge zu geben, als die Einstellung und die Rückforderung nur den Leistungsanspruch der Bf betrifft und der Leistungsanspruch der mj. Tochter davon unberührt bleibt.

V.4. Zusammengefasst erfolgte somit die Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe für die Bf und die Rückforderung des für August 2023 ausbezahlten Anteils der Bf, das sind 515,81 Euro, zu Recht. Der Beschwerde war aber insofern Folge zu geben, als die Einstellung der Leistung und die Rückforderung der Leistung nur den Leistungsanspruch der Bf betrifft und der Leistungsanspruch der mj. Tochter, das sind 237,41 Euro, davon unberührt bleibt. Darüber hinaus war die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, das seit Beginn der Fürsorgegesetze bzw. Sozialhilfegesetze einen tragenden Grundsatz derselben bildet (VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72; 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

VI.3. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für die betroffene Bf nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

VI.4. Die Rechtslage im Hinblick darauf, dass die Sanktionen (Kürzung, Einstellung, Rückforderung) nur die gegen die Verpflichtungen verstoßende Person betreffen können und dürfen (arg. „die die betreffende Person“ [Abs. 4]; „die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze“ [Abs. 6]) ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer